



Beschaffung von geeigneten Lesegeräten für die elektronische Gesundheitskarte (eGK)

Stand: 19.01.2009, Version 3.90

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund / Rechtliche Grundlagen
2. Wann startet der Rollout der eGK bzw. der Lesegeräte?
3. Wie erfolgt die Kostenerstattung?
4. Was ist ein MKT?
5. Was ist ein eHealth- bzw. E-Health BCS-Terminal?
6. Mobile Lesegeräte
7. Weitere Informationen

Ansprechpartner

Abt. IT in der Arztpraxis

Haben Sie Fragen?

Wir beantworten sie gerne.

Fon: 0211 / 5970-8006

Fon: 0211 / 5970-8008

Fon: 0211 / 5970-8005

Fax: 0211 / 5970-9006

email: PraxisEDV@kvno.de

1. Hintergrund / Rechtliche Grundlagen

Gem. § 291 a SGB V des zum 1.1.2004 in Kraft getretenen Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) sollte die Krankenversichertenkarte (KVK) bis spätestens zum 01.01.2006 zu einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) erweitert und zum Einsatz gebracht werden. Damit verbunden sollen neue Anwendungen mit der eGK geschaffen werden, z.B. das eRezept (Pflichtanwendung) und der Notfalldatensatz (freiwillige Anwendung). Die damit zusammenhängenden gravierenden technischen und organisatorischen Änderungen erfordern umfangreiche Tests, die sich als weitaus schwieriger und langwieriger herausgestellt haben, als ursprünglich geplant. Der oben genannte gesetzliche Einführungstermin musste deshalb immer weiter verschoben werden. Mittlerweile steht jedoch fest, dass die eGK ab 2009 bundesweit tatsächlich ausgerollt werden wird, auch wenn die damit verbundenen neuen Anwendungen bis dahin noch nicht fertig bzw. ausgetestet sein werden. Die eGK soll in einem ersten Schritt lediglich die heutige KVK ersetzen (eGK-Basisrollout), ohne zusätzliche Anwendungen. Ein zweiter Schritt („Online-Rollout“), zu dem aber noch essentielle Regelungen getroffen werden müssen, z.B. eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung, soll dann in 2010 folgen. Mit Einführung der eGK im eGK-Basisrollout sind spezielle Lesegeräte erforderlich; die eGK enthält - im Gegensatz zur KVK, auf der sich ein sog. Speicherchip befindetet - einen sog. Prozessorchip für die Patientendaten. Dieser Prozessorchip ist erst mit den Multifunktionalen Kartenterminals (MKT) lesbar, die zum Teil schon seit einigen Jahren erhältlich sind, jedoch heute schätzungsweise höchstens in 20 % aller Praxen vorhanden sind. **MKT-Geräte können zwar für die eGK benutzt werden, allerdings gibt es für MKT-Lesegeräte keinen finanziellen Zuschuss (vgl. Kap. 3).**

2. Wann startet der Rollout der eGK bzw. der Lesegeräte („eGK-Basisrollout“)?

Nach den aktuellen Planungen ist eine Ausgabe der eGK ab dem 1. August 2009 in der Region Nordrhein realistisch. Die weiteren Gebiete sind zwiebelchalenartig um Nordrhein aufgeteilt, in denen dann sukzessive in drei weiteren Schalen die eGK ausgegeben werden soll. Vor Austeilung der eGK muss ein geeignetes Lesegerät in jeder Praxis vorhanden sein, deshalb soll der Lesegeräte-Rollout synchron zur eGK – mit entsprechendem Abstand davor – im 1. Quartal 2009 in Nordrhein beginnen und spätestens am 31.07.2009 abgeschlossen sein. Das Ausrollen von Lesegeräten und eGKs wird als sog. „eGK-Basisrollout“ bezeichnet.

3. Wie erfolgt die Kostenerstattung?

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassennärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben sich auf die erste Stufe einer Finanzierungsvereinbarung beim Aufbau der Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen geeinigt (Finanzierungsvereinbarung für den eGK-Basisrollout). Sie umfasst die stationären und mobilen Kartenterminals, die für den eGK-Basisrollout und den anschließend geplanten sog. „Online-Rollout“ (Start Online-Rollout: frühestens in 2010) geeignet sind. Nur entsprechend zertifizierte stationäre und mobile Lesegeräte, die einer besonderen Zulassung durch die Gematik (für Stationäre: „eHealth-BCS-Kartenterminals“; für Mobile: „MobiKT“) bedürfen, werden durch diese Finanzierungsvereinbarung mit einer jeweiligen Pauschale abgedeckt.

Details der Finanzierungsvereinbarung:

- Jede Einzelpraxis erhält die Pauschale für 1 stationäres Lesegerät (430 €) und die Installationspauschale (215 €).

- Berufsausübungsgemeinschaften mit bis zu 5 Mitgliedern erhalten ebenfalls die Pauschale für 1 stationäres Gerät, zwischen 6 und 8 Mitgliedern für 2 Geräte, ab 9 Mitgliedern für 3 Geräte.
- Gemeinschaftspraxen können darüber hinaus mobile Lesegeräte in stationäre umtauschen (siehe unten).
- Die Installationspauschale erhält jede Praxis nur einmal, unabhängig davon, ob Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft.
- Zweitpraxen und ausgelagerte Praxisstätten erhalten eigene Pauschalen für stationäre Lesegeräte und eigene Installationspauschalen.
- Jedes Mitglied, das entweder Hausbesuche macht und/oder am Notdienst teilnimmt, hat das Recht auf ein mobiles Lesegerät. Die Pauschale hierfür beträgt 375 €. Dasselbe gilt für den Einsatz in Fremdpraxen (z.B. Anästhesisten).
- Berufsausübungsgemeinschaften können mobile Geräte in stationäre umtauschen; dabei erhalten sie dann die Pauschale von 430 € für stationäre Geräte. Es muss jedoch mindestens 1 Mobiles pro Praxis da sein.
- Grundsätzlich gelten alle Regelungen nur für Vertragsärzte/Vertrags-Psychologen, für ermächtigte Ärzte und ermächtigte Institutionen. D.h. im Umkehrschluss: Privatärzte, die am Notdienst teilnehmen, erhalten keine Pauschalenerstattung, dasselbe gilt für Notdienstpraxen.

Mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung auf Bundesebene im Dezember 2008 wurde ein wichtiger Meilenstein im Projekt passiert. Das bedeutet jedoch nicht, dass der eGK-Basisrollout an diesem Tag tatsächlich gestartet wurde. Vielmehr ist es noch erforderlich, dass die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen auf regionaler Ebene zwischen der KV Nordrhein einerseits und den nordrheinischen Krankenkassen andererseits vertraglich vereinbart werden müssen. Wir gehen zurzeit davon aus, dass dieser Vertrag für die Region Nordrhein bis zum 31.01.2009 unterschrieben sein wird, sodass mit dem Start des Massenrollouts der Lesegeräte in Nordrhein ab 15. Februar 2009 zu rechnen ist. Es ist geplant, dass ab diesem Zeitpunkt ein spezielles Pauschalenerstattungsformular und an die KVNO-Mitglieder verteilt wird, über welches die Auszahlung der Pauschalen beantragt werden kann. Vor diesem Hintergrund können Lesegeräte zwar ab sofort beschafft, jedoch erst ab Bereitstellung des Antrages auf Pauschalenerstattung abgerechnet werden. **Bitte keine Rechnungen bei der KVNO einreichen!**

Wichtig: Die KV Nordrhein beschafft keine Lesegeräte. Die Lesegeräte-Beschaffung ist Aufgabe jeder einzelnen Praxis. Die KV Nordrhein erstattet jedoch die Kostenpauschalen, wenn Sie diese gemäß dem noch festzulegenden formalisierten Kostenerstattungsverfahren ab 15.02.2009 geltend machen.

4. Was ist ein MKT (Multifunktionales Kartenterminal)?

Das MKT ist eine Weiterentwicklung des alten, seit Einführung der KVK im Einsatz befindlichen Lesegerätes und kann neben der KVK auch die eGK lesen und verarbeiten. Das MKT wird entweder über USB – oder die serielle Schnittstelle (herstellerabhängig) direkt an den Praxiscomputer angeschlossen. Zur Einführung der vollen Funktionalität gem. § 291a SGB V (z.B. Online-Prüfung auf Leistungspflicht), sind diese Geräte nicht mehr einsetzbar, da sie nicht mit den dann zum Einsatz kommenden sog. Konnektoren verwendbar sind.

5. Was ist ein eHealth- bzw. E-Health BCS-Terminal?

eHealth-Terminals (**basierend auf dem SICCT- Secure Interoperable Chip Card Terminal Standard**) und eHealth-BCS-Terminals können ebenfalls KVK und eGK verarbeiten. Der Unterschied zu den MKT besteht darin, dass eHealth-BCS-Terminals grundsätzlich aufwärtskompatibel für die nach dem eGK-Basisrollout in einer zweiten Ausbaustufe geplanten Online-Anwendung „Online-Prüfung auf Leistungspflicht“ sind. eHealth- und eHealth-BCS-Terminals unterscheiden sich nur durch die im Terminal integrierte Software, die sog. Firmware. Durch ein entsprechendes Firmware-Update wird ein eHealth-BCS-Terminal zu einem eHealth-Terminal aktualisiert. Im eGK-Basisrollout kommen eHealth-BCS-Terminals zum Einsatz. Sobald die zweite Stufe des eGK-Rollouts, der sog. „Online-Rollout“ greift (frühestens ab 2010), muss das eHealth-BCS-Terminal mit dem Firmware-Update zu einem eHealth-Terminal aktualisiert und an einen Konnektor angeschlossen werden (also nicht mehr unmittelbar an den Praxiscomputer). Die eHealth-Terminals besitzen einen erweiterten Befehlsumfang. Damit können die ebenfalls in der nächsten Ausbaustufe benötigten SMC-Institutionskarten verwendet werden. eHealth-Geräte werden über eine sog. LAN-Schnittstelle an den Konnektor angeschlossen.

Zur Zeit gibt es nur eHealth-Geräte mit einer vorläufigen Zertifizierung für die sieben Testregionen der eGK.

eHealth BCS-Geräte werden im eGK-Basisrollout übergangsweise entweder über die serielle und/oder USB-Schnittstelle (herstellerabhängig) angeschlossen. Alle eHealth-BCS-Geräte besitzen bereits einen LAN-Anschluss, der für den Konnektor-Anschluss Voraussetzung ist, und können alleine mit einem Firmware-Update zu einem eHealth-Terminal aktualisiert werden. Damit ist die Zukunftsfähigkeit der Geräte gegeben. **Nur eHealth-BCS-Kartenterminals sind pauschalenerstattungsfähig!**

Bislang haben folgende eHealth-BCS-Lesegeräte die Zulassung der Gematik:

Hersteller	Fabrikat	Unverb. Preisangabe des Herstellers (incl. MwSt.)
1. Cherry GmbH	ST-1503	Keine Angabe
2. gemalto GmbH	GCR 5500-D BCS V1.0	416,50 €
3. Hypercom GmbH	medCompact V2.0	473,62 €
4. Omnikey GmbH	Omnikey 8751 BCS, Version 2.0	452,20 €
5. Sagem Monétel GmbH	Orga 6000, Version 2.06	420,07 €
6. SCM Microsystems GmbH	eHealth 200 BCS	410,55 €

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Softwarehaus, welche eHealth-BCS-Terminals von Ihrer Praxissoftware unterstützt werden! Dies gilt insbesondere für die USB-Schnittstelle. E-Health-BCS-Terminals, die über eine serielle Schnittstelle verfügen, dürften problemlos angeschlossen werden können.

6. Mobile Lesegeräte

Sobald die eGK in Nordrhein eingeführt wird, können auch die heutigen mobilen Lesegeräte nicht mehr benutzt werden, da diese mit Prozessorkarten nicht umgehen können. Das heißt im Umkehrschluss: Spätestens bis dahin müssen auch neue mobile Lesegeräte am Markt verfügbar sein. Ebenso wie bei den stationären Geräten werden auch die Kosten für die mobilen Lesegeräte von den Kassen im Rahmen der von der KBV geschlossenen Finanzierungsvereinbarung in Form einer Pauschale übernommen. Die gematik hat eine Spezifikation herausgegeben, wonach die mobilen Lesegeräte in zwei Ausbaustufen eingeführt werden. Die Geräte der Ausbaustufe 1 können die eGK und KVK lesen und die zwischengespeicherten Versicherten-Stammdaten (VSD) an das Primärsystem übertragen. Der Anschluss der Geräte erfolgt über die USB- oder serielle Schnittstelle. Für Ausbaustufe 2 (d.h. für die geschützten Versicherten-Stammdaten spätestens mit Beginn des Online-Rollout) werden diese Geräte via Software erweitert. Im Extremfall ist auch der komplette Austausch des Gerätes für Ausbaustufe 2 erforderlich. **In beiden Fällen sollte mit dem Lieferanten beim Kauf des Ausbaustufe-1-Gerätes eine Regelung zur Ersatzbeschaffung bzw. zum Softwareupgrade auf ein Ausbaustufe-2-Gerät getroffen werden, die insgesamt die Pauschale von 375 € nicht übersteigt.**

Bislang haben folgende MobiKT-Lesegeräte die Zulassung der Gematik:

Hersteller	Fabrikat	Unverb. Preisempfehlung des Herstellers (incl. MwSt.)
1. Sagem Monétel	Orga 920 M ¹	298,69 €
2. Celectronic eHealth	CARD STAR/memo2 ^{1 2}	141,61 €

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Softwarehaus, welche MobiKT-Terminals von Ihrer Praxissoftware unterstützt werden!

¹ Bei diesen Geräten handelt es sich um MobiKT der Ausbaustufe 1, die spätestens mit dem sog. „Online-Rollout“ (2. Rollout-Phase, die ab 2010 geplant ist) gegen Geräte der Ausbaustufe 2 ausgetauscht werden müssen. Bitte beachten Sie dieses beim Kauf und treffen Sie mit dem Hersteller/Lieferanten eine entsprechende Regelung für den später erforderlichen Austausch!

² Zum Betrieb werden benötigt: CARD STAR/medic2 Standardmodell 6220 oder CARD STAR/medic2 Basismodell 6020. Leider verfügen diese beiden Geräte derzeit noch nicht über die erforderliche eHealth-BCS-Zulassung seitens der Gematik, so dass diese beiden Geräte derzeit nicht unter die Finanzierungsvereinbarung fallen.

7. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen zum Thema eGK-Basisrollout finden Sie auf diesen Websites:

- > www.kvno.de/mitglieder/itidprax/lese-egk.html
- > www.kv-telematik.de

Insbesondere auf der KV-Telematik-Website sind auch Informationen über die erforderliche Zulassung der Praxiscomputersysteme (PVS) für den eGK-Basisrollout zu finden. Alle PVS bedürfen einer Zulassung für den eGK-Basisrollout durch die KBV mit der Folge, dass zugelassene PVS ein entsprechendes Update an ihre Kunden ausliefern müssen, um die Praxen eGK-fähig zu machen. **Bitte achten Sie darauf, dass Ihr PVS vor Inbetriebnahme der neuen Lesegeräte das entsprechende Update bei Ihnen eingespielt hat!**

Wir planen in der zweiten Januar- und ersten Februarhälfte Informationsveranstaltungen zum Thema eGK-Basisrollout (Anmeldung erforderlich!):

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort
Mittwoch, 21.1.	17 Uhr	Bezirksstelle Köln
Samstag, 24.1.	10 Uhr	Stadthalle Kleve
Freitag, 30.1.	17 Uhr	Bezirksstelle Köln
Dienstag, 3.2.	19.30 Uhr	Düsseldorf, HdÄ
Mittwoch, 4.2.	17 Uhr	Aachen, Agit
Freitag, 6.2.	17 Uhr	Düsseldorf, HdÄ
Mittwoch, 11.2.	17 Uhr	Uni Essen, Audimax
Samstag, 14.2.	10 Uhr	Köln, Uni
Mittwoch, 18.2.	17 Uhr	Aachen, Agit

Dieses Merkblatt wird permanent an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Sofern das Datum dieses Merkblattes älter als vier Wochen ist, sollten Sie sich bei uns erkundigen, ob eine neuere Version vorliegt.